

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

SCHEIBE GmbH & Co. KG · Stand 12.10.2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der SCHEIBE GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferer“).
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Bedingungen nicht geschlossen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos liefert.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller haben Vorrang vor diesen Bedingungen (§ 305b BGB).

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform, durch Ausführung der Bestellung oder durch Lieferung der Ware zustande.
3. Angaben in Angeboten, Zeichnungen, Abbildungen, Maßblättern, technischen Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen sind nur dann verbindliche Beschaffenheitsmerkmale, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.
4. Änderungen der technischen Ausführung bleiben zulässig, soweit sie durch technische Weiterentwicklung oder Fertigungsnotwendigkeiten bedingt sind, die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind. Ausdrücklich vereinbarte Maße, Werkstoffe und Toleranzen bleiben hiervon unberührt.
5. Bei herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen gelten die kaufrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 650 BGB. Dies betrifft insbesondere kundenspezifisch gefertigte Bauteile und Sonderanfertigungen.

3. Zeichnungen, Kundenvorgaben und Sonderanfertigungen

1. Erfolgt die Fertigung nach Zeichnungen, Mustern, Daten, Maßen, Werkstoffvorgaben oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, ist dieser für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
2. Eine weitergehende konstruktive, sicherheitstechnische oder anwendungsbezogene Prüfung der vom Besteller vorgegebenen Konstruktion oder Betriebsbedingungen schuldet der Lieferer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Offensichtliche Widersprüche oder erkennbare technische Bedenken gegen Vorgaben des Bestellers wird der Lieferer dem Besteller mitteilen.
4. Soweit Produkte nach Vorgaben des Bestellers für bestimmte Drücke, Volumenströme, Medien, Temperaturen, Drehzahlen oder sonstige Betriebsbedingungen gefertigt werden, ist ausschließlich der vereinbarte Einsatzbereich maßgeblich.
5. Änderungen an bereits bestätigten Sonderanfertigungen bedürfen der Zustimmung des Lieferers. Daraus entstehende Mehrkosten und Lieferzeitverlängerungen trägt der Besteller.
6. Ein allgemeines Rückgabe- oder Stornierungsrecht für kundenspezifisch hergestellte Produkte besteht nicht. Gesetzliche Rechte wegen eines Mangels bleiben unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk Duisburg zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Transportkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Zusätzlich kann die gesetzliche Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangt werden.
5. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

5. Lieferzeiten und Lieferverzug

1. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle zur Ausführung erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Beistellungen und sonstigen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.
3. Nachträgliche Änderungen auf Wunsch des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen.
4. Der Lieferer haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die er auch bei angemessener kaufmännischer Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Krieg, erhebliche Energie- oder Transportstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen, externe Cyberangriffe sowie unverschuldete erhebliche Lieferengpässe gehören.
5. Gleiches gilt bei nicht rechtzeitiger Belieferung durch einen Vorlieferanten, sofern der Lieferer rechtzeitig ein entsprechendes kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.
6. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
7. Wird die Leistung aufgrund eines solchen Ereignisses dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, können beide Vertragsparteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
8. Die Haftung wegen Lieferverzuges richtet sich im Übrigen nach Abschnitt 11 dieser Bedingungen.

6. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist grundsätzlich der Betriebssitz des Lieferers in Duisburg, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Durchführung des Versands bestimmten Dritten auf den Besteller über (§ 447 BGB).
3. Versandart und Versandweg werden, soweit nicht ausdrücklich vorgegeben, nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt.
4. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.
5. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt.
3. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferer zur Sicherheit ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferer. Werden Waren des Lieferers mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
5. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware zu informieren.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

8. Untersuchung und Mängelrüge

1. Soweit der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft im Sinne des HGB darstellt, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
3. Die Mängelanzeige soll zur schnelleren Bearbeitung in Textform erfolgen und eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels sowie, soweit möglich, Bilder, Messwerte, Chargen- oder Auftragsnummern enthalten.

9. Mängelrechte und Nacherfüllung

1. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind insbesondere die vertraglich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffe, Toleranzen und sonstigen technischen Anforderungen.
2. Branchenübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit keine abweichenden verbindlichen Anforderungen vereinbart wurden und die vertragsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt wird.
3. Bei einem berechtigten Mangel steht dem Lieferer zunächst das Recht zu, nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache nachzuerfüllen. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar oder gesetzlich ausgeschlossen, gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Der Besteller muss dem Lieferer die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben und die beanstandete Ware zur Untersuchung zur Verfügung stellen.
5. Die notwendigen Aufwendungen der berechtigten Nacherfüllung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften getragen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar, stehen diesem die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt sowie – nach Maßgabe von Abschnitt 11 – Schadensersatz zu.

10. Verschleiß, Verwendung und Fremdbearbeitung

1. Normaler betriebsbedingter Verschleiß stellt keinen Sachmangel dar.
2. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Schaden nach Gefahrübergang insbesondere verursacht wurde durch:
 - nicht bestimmungsgemäße Verwendung;
 - Überschreitung vereinbarter Betriebsparameter;
 - ungeeignete oder nicht vereinbarte Betriebsmedien;
 - unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme;
 - Verschmutzungen oder Fremdkörper;
 - Nichtbeachtung von Betriebs-, Sicherheits- oder Wartungshinweisen;
 - eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen; oder
 - sonstige vom Besteller oder Dritten zu vertretende Einwirkungen.
3. Der Ausschluss nach Absatz 2 gilt jeweils nur, soweit der betreffende Umstand für den geltend gemachten Schaden ursächlich war.
4. Werden Waren nach Gefahrübergang durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten beispielsweise gehärtet, beschichtet, geschliffen, geschweißt oder anderweitig bearbeitet, haftet der Lieferer nicht für dadurch verursachte Mängel oder Schäden.
5. Beauftragte dagegen der Lieferer selbst einen Dritten im Rahmen der geschuldeten Herstellung oder Bearbeitung, bleiben die vertraglichen Rechte des Bestellers gegenüber dem Lieferer unberührt.

11. Haftung

1. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit eine Garantie übernommen wurde sowie soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, gehaftet wird.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Lieferer ebenfalls. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
4. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und entgangenen Gewinn. Soweit nach den vorstehenden Regelungen zwingend oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird, bleibt die Haftung hiervon unberührt.

12. Verjährung von Mängelansprüchen

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an neu hergestellten beweglichen Sachen beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung.
2. Die Verkürzung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei ausdrücklich übernommenen Garantien, für Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt 11 Abs. 1 und 2, soweit zwingende längere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen oder soweit zwingende gesetzliche Rückgriffsregelungen innerhalb einer Lieferkette eingreifen.

13. Schutzrechte und technische Unterlagen

1. Der Lieferer behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an eigenen Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Modellen, Mustern, technischen Unterlagen und Fertigungskennnissen vor.
2. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden.
3. Fertigt der Lieferer nach Zeichnungen, Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, ist der Besteller dafür verantwortlich, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
4. Der Besteller stellt den Lieferer von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit diese ausschließlich auf den verbindlichen Vorgaben des Bestellers beruhen und der Besteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

14. Anwendbares Recht

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit dessen Anwendung zur Geltung ausländischen Rechts führen würde.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferers ist Duisburg, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Duisburg ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
3. Der Lieferer bleibt berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.